

schränkung zu geben. Einmal nämlich führt das Wachsthum der größeren Städte die unabweißliche Nothwendigkeit mit sich, von der Vollziehung der Konfirmation in einem einheitlichen Akte, wenn nicht die schwersten und bedenklichsten Unstatten sich damit verbinden sollen, abzugehen und sie getheilt in verschiedenen Handlungen vorzunehmen. Sodann aber ist im Lauf der Jahre immer öfter der natürliche und wohlbegründete Wunsch laut geworden aus dem Kreise der Geistlichen, an den Kindern, die sie für die Konfirmation vorbereitet haben, auch selbst den Weiheakt vollziehen zu dürfen, auf Seiten der Kinder und ihrer Eltern, daß von dem Lehrer, mit dem der Verkehr im Unterricht die jungen Christen durch ein inniges Band verknüpft habe, ihnen nun auch die letzten, tief ins Herz eindringenden Eindrücke für's Leben mitgegeben werden möchten.

An sich steht nun zwar nach evangelischer Lehre jedem Geistlichen kraft der Ordination die Befugniß zu, an seinen Schülern öffentlich die Konfirmationshandlung zu vollziehen; allein in Rücksicht auf die Bestimmungen in den §§ 1 und 10 unserer Bekanntmachung vom 30. Juni 1879 fühlen wir uns im Einbenehmen mit dem Großherzoglichen Kirchenrath veranlaßt, diese Befugniß noch besonders anzuerkennen und dabei bekannt zu geben, daß in allen denjenigen Fällen, wo eine durch die örtlichen Verhältnisse bedingte Aenderung des bisherigen Zustandes gewünscht wird, an den Großherzoglichen Kirchenrath zu berichten ist, worauf dann — unter geeigneter Wahrung des finanziellen Interesses der bisher mit Vornahme der Konfirmationshandlung betrauten Geistlichen — diejenige Entscheidung getroffen werden wird, welche mit den ausgesprochenen Grundsätzen im Einklange steht.

Weimar, den 17. Oktober 1887.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.

Stichling.